

Inhalt:

1. In eigener Sache
2. RVG Änderung zum 01.09.2004
3. Justizmodernisierungsgesetz (JuMoG) tritt am 01.09.2004 in Kraft
4. Rechtsprechung PKH
5. Streitwert der Räumungsklage gegen den Käufer
6. Lachen ist gesund
7. Newsletter Archiv
8. Impressum/Haftung

1. In eigener Sache

Neue Seminartermine für das 2. Halbjahr 2004

Es gibt weitere interessante Seminartermine für das 2. Halbjahr.
Diese finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter:

www.ks-kanzleischulung.de
www.zorn-seminare.de

2. RVG Änderung zum 01.09.2004 durch das Opferrechtsreformgesetz (OpferRRG)

Das von der Bundesregierung am 24. Juni 2004 verabschiedete Gesetz zur Verbesserung der Rechte des Verletzten im Strafverfahren (OpferRRG) tritt am 01.09.2004 in Kraft und beinhaltet u.a. die ersten Änderungen des RVG.

Das Gesetz können Sie als Pdf - Datei downloaden auf unserer Homepage unter „[Links](#)“
Ganz zum Schluss ist folgendes geregelt:

Artikel 4

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4144 wird folgende neue Nummer 4145 eingefügt:

NR	Gebührentatbestand	Wahlverteidiger	Pflichtverteidiger
4145	Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen den Beschluss, mit dem nach § 406 Abs. 5 Satz 2 StPO von einer Entscheidung abgesehen wird...	0,5	0,5

2. Die bisherigen Nummern 4145 und 4146 werden Nummern 4146 und 4147.

3. In der Vorbemerkung 4.3 Abs. 2 wird die Angabe „Nummern 4143 und 4144“ durch die Angabe „Nummern 4143 bis 4145“ ersetzt.

3. Justizmodernisierungsgesetz (JuMoG) tritt am 01.09.2004 in Kraft

Am 09.07.004 wurde das **JuMoG** verabschiedet und tritt zum 01.09.2004 in Kraft. Damit werden einige Vorschriften der Prozeßordnungen geändert. Die wichtigsten Änderungen zu ZPO und StPO sind nachstehend aufgeführt:

Änderungen der **ZPO** zum 01.09.2004 durch JuMoG

- § 47 Abs. 2 ZPO: Wenn im Lauf des Verfahrens ein Richter während der Verhandlung abgelehnt wird, die Entscheidung über die Ablehnung zu einer Vertagung der Verhandlung führen würde, darf der Termin unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortgesetzt werden. Wird die Ablehnung des Richters später für begründet erklärt, so ist der Teil der Verhandlung zu wiederholen, der nach dem Ablehnungsgesuch erfolgt ist. Damit soll einer Verzögerungstaktik durch Ablehnungsgesuche vorgebeugt werden.
- § 91 Abs. 4 ZPO: Die Rückfestsetzung überzahlter Prozesskosten im Kostenfestsetzungsverfahren ist künftig möglich. Zu den Kosten des Rechtsstreits, die die unterliegende Partei zu tragen hat gehören auch die Kosten, die die obsiegende Partei der unterlegenen Partei bereits im Laufe des Rechtsstreites gezahlt hat, z.B. dann, wenn die in zweiter Instanz obsiegende Partei in erster unterlegen war, schon Prozesskosten gezahlt hatte. Diese Kosten können künftig festgesetzt werden, so dass der Rückforderungsklage nunmehr das Rechtsschutzbedürfnis fehlt.
- § 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO: Die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung und Nachholung der versäumten Prozesshandlung wird von 2 Wochen auf 1 Monat nach Wegfall des Hindernisses verlängert.
- § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO: Die alte Streitfrage, ob eine Entscheidung über die Kosten nach Rücknahme der Klage auch dann möglich ist, wenn die Klage noch gar nicht zugestellt wurde, ist geregelt. Hier ist künftig eine Entscheidung über die Kosten nach Rücknahme einer noch nicht zugestellten Klage möglich.
- § 278 Abs. 6 ZPO: Der Anwendungsbereich des schriftlichen Vergleiches wird erweitert. Künftig kann auch der von den Parteien unterbreitete Vergleichsvorschlag zum Gegenstand des gerichtlichen Vergleichs werden. Bei übereinstimmendem Vergleichsvorschlag der Parteien stellt das Gericht dann lediglich ebenso durch Beschluss das Zustandekommen des Vergleiches fest.

- § 284 ZPO: Künftig kann mit Einverständnis der Parteien von den Beweisregeln des „Strengbeweises“ abgesehen und einvernehmlich insgesamt oder bezüglich nur einzelner Beweiserhebungen der „Freibeweis“ durchgeführt werden. Das Einverständnis kann nur bei wesentlichen Änderungen der Prozesslage vor Beginn der Beweiserhebung auf die es sich bezieht, widerrufen werden.
Daher Vorsicht!!!
- § 307 ZPO: Das Anerkenntnis kann auch nach schriftlichem Anerkenntnis der Prozesspartei erfolgen. Einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht.
- § 321 a Abs. 5 Satz 1 ZPO: Nach der erfolgreichen Gehörsrüge wird der Prozess insoweit fortgeführt, wie dies aufgrund der Rüge geboten ist. Hierdurch soll verhindert werden, dass eine zu weitgehende Ausdehnung der Fortführung des bereits abgeschlossenen Verfahrens erfolgt. Ohne diese nunmehr getroffene Einschränkung wäre der Prozess in die Lage zurückzusetzen, in der er sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befunden hat.
- § 411 a ZPO: Die schriftliche Begutachtung von gerichtlichen Sachverständigengutachten kann durch die Verwertung eines gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens aus einem anderen Verfahren ersetzt werden.
Dies war bislang nicht möglich. Sachverständigengutachten aus anderen gerichtlichen Verfahren konnten lediglich in Wege des Urkundsbeweises beigezogen werden, nicht jedoch das Gutachten im Sinne von § 405 ff. ZPO ersetzen.
Aber auch bei der Neuregelung des § 411 a ZPO bleibt es dem Ermessen des Gerichts überlassen, davon Gebrauch zu machen.
- § 524 Abs. 2 ZPO: Änderung der Frist für die Anschlussberufung von 1 Monat nach Zustellung der Berufungsbegründung auf den Zeitpunkt gleichzeitig mit der Berufungserwiderung.
Diese Frist gilt nicht, wenn die Anschlussberufung eine Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen (§ 323) zum Gegenstand hat, mithin z. B. Unterhaltsregelungen zum Gegenstand hat.

Die Anschlussberufungsfrist ist grundsätzlich nicht verlängerbar, dadurch dass diese nunmehr aber an eine verlängerbare Frist, nämlich die Berufungserwiderung geknüpft ist, wird sie als solche mittelbar auch verlängerbar.
- § 19 RPfIG: Zuständigkeitsbereiche des Rechtspflegers werden erweitert, wo bislang Richtervorbehalte galten.

Änderungen der StPO zum 01.09.2004 durch JuMoG

- „Hilfsbeamte der StA“ heißen künftig „Ermittlungspersonen“.
eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.
- §§ 59 ff. StPO: Die Regelvereidigung unterbleibt. Künftig ist es die Regel, dass der Zeuge unvereidigt bleibt. Vereidigungen sollen künftig nur erfolgen, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder der Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält.
Damit wird die Vereidigung zur Ausnahme erklärt.
- § 110 StPO: Bei der Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen durften die Hilfsbeamten der StA bislang nur beweisrelevante Materialien beschlagnehmen.
Zum Schutz der Privatsphäre des Betroffenen durften private Unterlagen nur

versiegelt mitgenommen werden. Die Entscheidung, ob es sich hierbei um beweisrelevante Dinge handelt, blieb dem Richter oder der StA selbst vorbehalten. Die Gesetzesänderung ermächtigt nun sämtliche durchsuchenden Polizeibeamten zur Durchsicht aller Papiere und Unterlagen, soweit dies die StA angeordnet hat (was sie kräftig tun wird).

- § 226 StPO: Künftig kann der Strafrichter in der Hauptverhandlung von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle absehen. Dies wird durch unanfechtbare Entscheidung festgelegt.
- § 229 StPO: Bislang konnte das Strafverfahren lediglich 10 Tage unterbrochen werden, diese Frist wird nunmehr auf 3 Wochen ausgeweitet. Gemäß § 229 Abs. 2 darf jedoch sogar nach Ablauf von einem Verhandlungsblock von 10 Tagen die Hauptverhandlung auch bis zu einem Monat unterbrochen werden. In Abs. 3 wird neu aufgenommen das auch „eine zur Urteilsfindung berufene Person“, mithin der Fall, dass die Erkrankung z.B. eines Schöffen, zu einer bis 6 Wochen dauernden Hemmung der Frist führt, ohne dass das Verfahren ausgesetzt werden muss.
- § 251, 256 StPO: Künftig wird die Möglichkeit durch § 251 StPO eröffnet, auch Gutachten zu verlesen. Durch die Neuregelung des § 256 können Protokolle sowie in einer Urkunde enthaltene Erklärungen der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungshandlungen, soweit es sich nicht um Vernehmungen handelt, zum Gegenstand der Verlesung gemacht werden. Bislang war es so, dass die in der Ermittlungsakte vermerkten Ermittlungstätigkeiten der Polizei nur durch die Vernehmung der Polizisten als Zeugen in die Hauptverhandlung eingebracht werden konnten. Dies geht nunmehr durch Verlesung. Das Unmittelbarkeitsprinzip im Strafprozess wird hier massiv durchbrochen.

4. Rechtsprechung PKH

Beschränkte Beiordnung bei PKH (BRAGO)

Kammergericht, Beschluss vom 05.01.2004, Aktenzeichen: 19 WF 372/03 (in RVG-Letter 04, 60)

Im Rahmen eines Scheidungsverfahrens war der Antragstellerin Prozesskostenhilfe bewilligt. Der ihr beigeordnete Rechtsanwalt wurde jedoch entpflichtet, ein neuer RA beigeordnet, allerdings nur insoweit, als durch die Beiordnung des ersten RA noch keine Gebühren entstanden waren. Hiermit hatte sich der 2. RA auch einverstanden erklärt. Nunmehr begehrte der 2. RA die ihm von der Staatskasse nicht erstattete Prozessgebühr, da diese beim zuerst beigeordneten RA entstanden war. Den entsprechenden Festsetzungsantrag gegen die eigene Partei gem. § 19 BRAGO wies das Gericht jedoch unter Hinweis darauf zurück, dass der RA gem. § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO nach Beiordnung eine Vergütung von der Mandantin nicht mehr verlangen könne. Über die hiergegen eingelegte Beschwerde hatte das Kammergericht zu entscheiden.

Dieses gelangte zu der Auffassung, dass das Amtsgericht zutreffend den Antrag nach § 19 BRAGO zurückgewiesen habe, und der Vergütungsanspruch gegen die Mandantin nicht geltend gemacht werden könne. Die im Beiordnungsbeschluss ausgesprochene Beschränkung rechtfertige nach Auffassung des Kammergerichtes insoweit auch keine abweichende Beurteilung. § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO finde uneingeschränkt Anwendung, da der Verzicht des RA gegenüber der Staatskasse auf Zahlung der bereits an den ersten RA geleisteten Vergütung auch als Verzicht gegenüber der Mandantin zu sehen sei.

Fazit: Eine bemerkenswerte Entscheidung, da grundsätzlich die Mandantschaft nur insoweit nicht in Anspruch genommen werden kann, wie Prozesskostenhilfe bewilligt ist und der RA beigeordnet ist.

RVG: Auch die Neuregelungen durch das RVG sehen hier keine Änderung vor, so dass die Entscheidung auch künftig von Relevanz ist.

5. Streitwert der Räumungsklage gegen den Käufer

Streitwert bei Räumungsklage gegen Käufer

OLG Nürnberg vom 30.03.2004, AZ 9 W 1014/04

Häufig kommt es nach der Veräußerung einer Immobilie bereits zur Übergabe des Objektes, bevor der Käufer den Kaufpreis gezahlt hat. Zahlt der Käufer den Kaufpreis des Objektes nicht fristgerecht, hat der Verkäufer die Möglichkeit des Rücktritts. Unter Umständen ist aber auch Rücktrittsrecht des Käufers selbst gegeben, z.B. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen.

Räumt der Käufer das bereits in Besitz genommene Objekt nach Rücktritt vom Kaufvertrag (sei es, dass der Rücktritt von Seiten des Käufers oder des Verkäufers erklärt ist), wird unter Umständen eine Herausgabeklage/Räumungsklage erforderlich.

Hier stellt sich immer wieder die Frage, wie der Streitwert dieser Räumungsklage zu bemessen ist.

Die Anwendung des § 16 GKG, der den Ansatz des 12-fachen Mietzinses vorsieht ist nur anwendbar, wenn es sich um eine Räumung nach beendetem Mietverhältnis handelt. Die Herausgabe-/Räumungsklage nach rückabgewickelter Kaufvertrag steht dem jedoch nicht gleich. Grundsätzlich ist nach § 6 ZPO für Herausgabeklagen der Verkehrswert des herauszugebenden Objektes maßgeblich. § 16 GKG trifft lediglich für die Vielzahl der Klagen nach beendetem Mietverhältnis aus sozialen Aspekten eine Sonderregelung. Diese ist deswegen nur auf den besonderen Fall anzuwenden, dass die Räumungsklage nach beendetem Mietverhältnis erhoben wird.

Auf den vorliegenden Fall, dass die Räumungsklage nach rückabgewickelter Kaufvertrag notwendig ist, findet § 16 GKG mithin keine Anwendung, sondern nach § 6 ZPO bemisst sich der Streitwert einer derartigen Klage (natürlich auch der vorgerichtlichen Tätigkeit) nach dem Verkehrswert des Grundstückes.

Den Verkehrswert kann man grundsätzlich aus dem vereinbarten Kaufpreis entnehmen. Nach der Entscheidung des BGH (NJW 67, 1863) geht es bei der Klage auf Rückgabe eines Kaufgrundstückes um die Frage des Fortbestehens des Kaufvertragsverhältnisses. Streitpunkt ist mithin der Kaufvertrag als solches und nicht die tatsächliche Nutzung, die möglicherweise als „Anhängsel“ zum Kaufvertrag geschlossen wurde. Diese ist daher auch für den Streitwert nicht erheblich.

Fazit:

Bei Räumungsklagen immer darauf achten, ob diese aufgrund eines beendeteten Mietverhältnisses oder eines rückabgewickelter Kaufvertrages erforderlich werden. Nur und ausschließlich bei Räumung nach beendetem Mietverhältnis ist nach § 16 GKG der Jahresmietzins zugrunde zu legen, ansonsten jedoch nach § 6 ZPO der Verkehrswert.

RVG/GKG n.F.: Auch nach der Neuregelung des GKG im Rahmen des KostRModG ändert sich an dieser Bewertung nichts. Die insoweit maßgebliche Regelung des § 16 GKG a.F. ist inhaltsgleich in § 41 GKG n.F. übernommen.

Das Urteil hat also weiterhin Bedeutung.

6. Lachen ist gesund

Quelle: Anwaltsblatt 1989 S. 483, 484

Briefkopfabsender : Rechtsanwälte...

Datum 7. Okt. 1986

Adressat: Amtsgericht ...

In der Mahnsache .../...

beziehen wir uns auf die Verfügung des Gerichts vom 29. 9. 1986, wonach uns aufgegeben worden ist, den neuen allgemeinen Gerichtsstand des verstorbenen Antragsgegners mitzuteilen.

Nachdem wir zunächst erwogen hatten, die öffentliche Zustellung durch Anhang an der Gerichtstafel zu beantragen, sind wir nun nach eingehender Prüfung zum Entschluß gelangt, Verweisung an das Jüngste Gericht zu beantragen.

Gez. Unterschrift.

Antwort:

Briefkopfabsender: Jüngstes Gericht, Himmelspforte 16

Datum 9.10.1986

Adressat: Herr Rechtsanwalt ...

Betr. : Ihr Schreiben vom 7.10.1986 - Mahnsache ...

Sehr geehrter :Herr Rechtsanwalt!

Lieber (...), wir danken Dir, es war richtig die Verweisung nach hier.

Doch ist beim Schuldner hier nichts zu holen, wer hier wohnt, der hat keine Kohlen.

Es ist doch ein typisches irdisches Laster, das ewige Streben nach Mammon und Zaster

Klapp die Mahnungsakten zu, gönn dem Schuldner seine Ruh.

Einen freundlichen Gruß, Ihr Erdengeister

Hochachtungsvoll

(Petrus)

Himmelswachtmeister

Ausgefertigt

Heiligenhafen, den 9. 10. 86

Erzengel Gabriel

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

7. Newsletter Archiv

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im einfach **Archiv**. als PDF - Dokument nachzulesen. Die Vorausgabe des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Vorsprung der Abonnenten muss ja sein).

8. Impressum/Haftung

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

ZORN SEMINARE

ks-kanzleischulung

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

info@ks-kanzleischulung.de
recht@zorn-seminare.de

Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.